

**Ordnung
zur Änderung der Fachprüfungsordnung
für den Masterstudiengang Elektrotechnik
an der Fachhochschule Südwestfalen, Standort Meschede**

vom 27. August 2020

Auf Grund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), und des § 1 Absatz 1 der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Südwestfalen, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Ingenieur- und Wirtschaftswissenschaften der Fachhochschule Südwestfalen die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Elektrotechnik an der Fachhochschule Südwestfalen, Standort Meschede vom 30. Juni 2017 (Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen – vom 14.07.2017) wird wie folgt geändert:

1. § 19 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„**(2)** Zur Praxisphase wird auf Antrag zugelassen, wer in den Modulprüfungen der Anlagen 1 und 2 18 Credits erworben hat. Im Antrag müssen Zeitraum, Unternehmen bzw. Institution, die zu bearbeitende Thematik und die betreuende Professorin oder der betreuende Professor des Fachbereichs Ingenieur- und Wirtschaftswissenschaften der Fachhochschule Südwestfalen genannt werden. Über die Zulassung zum Praxisphase entscheidet der Prüfungsausschuss. Mit der Antragstellung erklärt die oder der Studierende verbindlich, dass sie oder er die Praxisphase absolvieren möchte.“

2. § 20 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„**(3)** Zum Hauptseminar Elektrotechnik wird auf Antrag zugelassen, wer:

- a) an der Fachhochschule Südwestfalen eingeschrieben oder als Zweithörerin oder als Zweithörer gemäß § 52 Absatz 2 HG zugelassen ist,
- b) in den Modulprüfungen der Anlagen 1 und 2 18 Credits erworben hat.“

3. § 22 erhält folgende Fassung:

„Ergänzend zu § 29 Absatz 1 RPO kann zur Masterarbeit nur zugelassen werden, wer in den Modulprüfungen in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen des Studiums gemäß Anlage 1, 2, 3, 4, 5 und 6 mindestens 48 Credits erworben hat, wobei mindestens 30 Credits aus den Anlagen 1 und 2 stammen müssen, und in dem viersemestrigen Master-Studiengang die Praxisphase erfolgreich absolviert hat.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in der Amtlichen Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen - veröffentlicht.

Diese Ordnung wird nach Überprüfung durch das Rektorat der Fachhochschule Südwestfalen aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Ingenieur- und Wirtschaftswissenschaften vom 26. August 2020 ausgefertigt.

Iserlohn, den 27. August 2020

Der Rektor der Fachhochschule Südwestfalen

Professor Dr. Claus Schuster